

24.06.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - G - In - U - Wizu Punkt der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die Wasserpolitik der Europäischen Union

KOM(96) 59 endg.; Ratsdok. 5939/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
A
U
Wi

1. Der Bundesrat betrachtet die Bemühungen zur Vereinfachung und Konsolidierung der europäischen Gewässerschutzpolitik im Rahmen eines Gesamtkonzepts als wichtig und dringlich, da der gegenwärtige Rechtszustand in vielen Punkten unbefriedigend ist. Die Vorlage stellt nach Ansicht des Bundesrates jedoch kein echtes Gesamtkonzept für die Konsolidierung des Wasserrechts dar, da sie eine Reihe wesentlicher Richtlinien außer acht lassen will. Die von der Kommission angestrebte Strategie leistet noch keinen Beitrag zur Harmonisierung von materiellen Standards in Europa. Sie baut statt dessen auf detaillierte Verfahrensvorschriften und Regelungen für Aktionsprogramme. Ebenfalls nicht aufgezeigt wird die notwendige Harmonisierung mit dem medienübergreifenden Umweltrecht, die durch die neue IVU-Richtlinie geboten ist.

Ausgeliefert am 25. JUNI 1996

EU
A
U
Wi

2. Der Bundesrat unterstützt das in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament der europäischen Gemeinschaften zum Ausdruck kommende Bemühen der Kommission, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips ein einheitliches europäisches Wasserrecht gestützt auf die Forderung nach einem hohen Schutzniveau für die Gewässer, das Vorsorgeprinzip, das Prinzip der Vorbeugung und das Verursacherprinzip systematisch zu entwickeln.

EU
A
U

3. Eine Darstellung des Vorsorgeprinzips als Gebot, im Zweifelsfall "stets Vorsicht walten" zu lassen, wird dem Inhalt des Prinzips nicht gerecht. Ziel muß es sein, mögliche Risiken zu minimieren und dadurch Schäden und Gefahren für Gewässer erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Daran anschließend handelt es sich bei dem Prinzip der Vorbeugung als Unterfall der Vorsorge nicht bloß um eine "moralische Verpflichtung". Vielmehr stellt es eine ins Rechtliche wirkende Anforderung dar, die entsprechend zu berücksichtigen ist.

Das Verursacherprinzip wird in der Mitteilung zu Unrecht auf die Frage der Kostenzurechnung verkürzt. Es bedeutet jedoch bereits eine Zuweisung der materiellen Verantwortlichkeit für Handlungen, die schädigend oder beeinträchtigend auf ein Gewässer einwirken (Handlungsstörer).

EU
A
U
Wi

4. Der Aussage, daß "Maßnahmen im Zusammenhang mit internationalen Gewässern und der grenzüberschreitenden Verschmutzung" zwingend als Gemeinschaftsaufgaben zu koordinieren seien, widerspricht der Bundesrat. Eine Koordinierung zwischen Nationalstaaten (z. B. Internationale Kommissionen zum Schutz des Rheins - IKSR - oder von Mosel und Saar - IKSMS -) oder auf regionaler Ebene (z. B. zwischen Rheinland-Pfalz und Luxemburg bzgl. Sauer und Our) ist bereits jetzt gängige Praxis und hat sich bewährt. Die EU sollte sich hier lediglich auf einheitlich EU-weite materielle Vorgaben beschränken.

EU
A
U
Wi

5. Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Kommission, alle wesentlichen Elemente einer Gewässerpolitik für die Europäische Union in einer Rahmenrichtlinie zusammenzufassen und gleichzeitig eine Reihe bestehender Richtlinien aufzuheben. Um möglichst schnell zu einer vollzugsgerechten Rahmenrichtlinie zu kommen, sollten weitergehende spezielle Anforderungen in Einzelrichtlinien (Tochterrichtlinien) geregelt werden. Weiterhin bestehende Richtlinien sind unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinie entsprechend zu überarbeiten. Der Bundesrat hält es im Gegensatz zur Kommission für erforderlich, alle bestehenden oder im Entwurf befindlichen Richtlinien mit Regelungen zum Gewässerschutz in den Geltungsbereich der Rahmenrichtlinie einzubeziehen und zu überprüfen.

Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 7)

6. Ein einheitliches europäisches Wasserrecht muß nach Auffassung des Bundesrates einen Beitrag zur Harmonisierung von materiellen Standards in Europa liefern.

EU

7. Die geplante Rahmenrichtlinie muß nach Auffassung des Bundesrates einen Beitrag zur Harmonisierung von materiellen Standards in Europa liefern.

EU
A
U

8. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß zur Begrenzung von Gewässerbelastungen europaweit der kombinierte Ansatz aus Emissions- und Immissionsprinzip einzuführen ist.

EU
A
U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 10)

9. Bei der Festlegung von Emissionsnormen sind die besten verfügbaren Techniken (BVT) zugrunde zu legen.

Wi

10. Soweit Einleitungen aus definierten Quellen angesprochen sind, sind Emissionsstandards vorzugeben, die sich an der besten verfügbaren Technik orientieren.

EU
Wi

11. Solche Emissionsstandards sind auch notwendig, um bei medienübergreifender Beachtung, die durch die neue IVU-Richtlinie geboten ist, die Emissionsminderungsmaßnahmen im Wasserpfad bestimmen zu können.

EU
A
U

12. Dabei muß erreicht werden, daß gemeinschaftsweit für Gewässerbenutzungen zunächst einheitliche Anforderungen auf der Basis des Stands der Technik ohne Rücksicht auf die jeweilige Wasserqualität zu gelten haben. Ergänzend dazu können Gewässerqualitätsziele auf hohem Niveau mit Rücksicht auf die Anforderungen an das Gewässer erforderlich werden. Bei der Zulassung von Einleitungen in Gewässer muß das jeweils schärfere Kriterium maßgebend werden. Die Anwendung von Kosten-Nutzen-Argumenten darf nicht zur Aufweichung der Emissionsstandards führen und bei entsprechend gutem Gewässerzustand das Auffüllen mit gefährlichen Stoffen zulassen.

EU
A
U

13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Beratung der Rahmenrichtlinie auch darauf hinzuwirken, daß eine sorgsame Bewirtschaftung der verfügbaren Wasserressourcen als verbindliches Gemeinschaftsrecht festgeschrieben

wird. Dabei muß nicht zuletzt wegen der Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt ein sparsamer Umgang mit dem Wasser erreicht werden. Ergänzend zu den ordnungsrechtlichen Vorgaben sind verstärkt ökonomische Instrumente im europäischen Wasserrecht einzuführen. Den Problemen der Wasserknappheit in einigen Regionen kann nicht allein mit Hilfe überregionaler technischer Maßnahmen begegnet werden, vielmehr sind auch ökonomische Maßnahmen anzuwenden.

- EU
Wi 14. Im planerischen Bereich sind einem gemeinsamen europäischen Wasserrecht jedoch Grenzen gezogen. Es darf insoweit keine Vorgaben machen, als unterschiedliche naturräumliche Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Lösungen erfordern und die Mitgliedstaaten auch in der Lage sind, diesen Erfordernissen gerecht zu werden.
- EU
Wi 15. Der Bundesrat wendet sich daher gegen die von der Kommission geforderte umfassende Strategie mit einem integrierten Konzept für die Planung und Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächensüßwasserressourcen. Eine Gewässerbewirtschaftung durch die Gemeinschaft wäre mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.
- EU
In
17. [In] 16. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in ihrer Stellungnahme gegenüber der Kommission darauf zu drängen, daß die Kommission ihre angekündigten Vorschläge entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip auf Regelungen und Aktionen beschränkt, die auf der Gemeinschaftsebene erforderlich sind. Die Prüfung der Notwendigkeit in diesem Sinne erscheint insbesondere geboten bei Vorschlägen, die [die Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasser,] die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Wasserbewirtschaftung und des Wasserschutzes, die Überwachung und die Berichterstattung außerhalb der Gefahrenabwehr zum Gegenstand haben sollen.
- EU
Wi 18. Der Bundesrat verweist insoweit auf seine Beschlußfassung zum Bericht der Kommission über die Umsetzung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerecht Entwicklung - BR-Drucksache 130/96 (Beschluß) -.
- EU
A
U 19. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Beratung der Rahmenrichtlinie darauf hinzuwirken, daß das Problem der Bekämpfung diffuser Quellen energisch angegangen wird. Die Maßnahmen zur Bekämpfung diffuser Quellen greifen sehr stark in andere Politikfelder ein und sind daher ein wichtiger Bestandteil eines europäischen Gewässerschutzkonzepts. Besonderer Wert ist in diesem Zusammenhang auf die gemeinschaftsweite Einführung der Guten Landwirtschaftlichen Praxis sowie gemeinschaftsweiter strenger Vorschriften zur Zulassung von Stoffen zu legen. Die Bundesregierung wird gebeten, diese

Anforderungen an eine nachhaltige Gewässerpolitik auch in andere Politikbereiche der Gemeinschaft einzubringen.

- EU
A
U
20. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Beratung der Rahmenrichtlinie außerdem darauf zu achten, daß Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in die Rahmenrichtlinie Eingang finden. Diese Regelungen müssen darauf zielen, daß von diesen Anlagen keine Verunreinigung oder nachteilige Veränderungen der Gewässer ausgehen kann.
- EU
A
U
21. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Beratung der Gewässerrahmenrichtlinie darauf hinzuwirken, daß einheitliche Anforderungen für die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten aufgestellt werden, die sich unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines effektiven und gemeinschaftsweit einheitlichen Vollzugs des Wasserrechts an den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu orientieren haben sowie der Subsidiarität angemessen Rechnung tragen. Die Berichtspflichten sind deshalb auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- EU
A
U
22. Unabhängig von der dargestellten Tatsache, daß Überwachungsanforderungen verschiedener EU-Rechtsvorschriften "den Mitgliedstaaten in der täglichen Praxis ... nicht allzu viele Probleme zu bereiten" scheinen, vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß Überwachungsanforderungen ohne Einschränkung vereinheitlicht und rationalisiert werden müssen.
- EU
A
U
23. Der Bundesrat teilt nicht die Auffassung der Kommission, daß "in einigen Bereichen effizientere Kontrollen der Gemeinschaft erforderlich" seien. Die Mitgliedstaaten sind im Sinne des Subsidiaritätsprinzips aufgefordert und in der Lage, eine effiziente Vollzugskontrolle entsprechend den jeweiligen Verwaltungsstrukturen selbst zu gewährleisten. Über Berichterstattungen hinaus sind unmittelbare Kontrollmaßnahmen der EU nicht erforderlich.
- EU
Wi
24. Er bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß auch im übrigen der Grundsatz der Subsidiarität beachtet wird.

B

25. Der Gesundheitsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.